

Betriebs- und Freizeitsportverband Wilhelmshaven e.V.



Satzung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt der Namen **Betriebs- und Freizeitsportverband Wilhelmshaven e.V.**, nachfolgend „BFSV Wilhelmshaven“ genannt, und hat seinen Sitz in Wilhelmshaven und ist als Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg i. O. eingetragen.
2. Wird im Text dieser Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der BFSV Wilhelmshaven verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er den Betriebssport als Breiten- und Ausgleichsport sowie die Freizeitgestaltung der Mitglieder auf freiwilliger Grundlage fördert.

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der BFSV Wilhelmshaven will vor allem solche Betriebsangehörige dem Sport zuführen, die ihm sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben würden.
3. Der BFSV Wilhelmshaven bekennt sich zum Gedanken des Amateursports. Jede Bestrebung parteipolitischer, rassistischer oder konfessioneller Art wird abgelehnt.
4. Sinn und Zweck des BFSV Wilhelmshaven soll auf keinen Fall sein, Sportvereinen Konkurrenz zu machen, sondern vielmehr diesen aktive Kräfte neu zuzuführen, bzw. wieder zu gewinnen. Zum Aufgabenbereich des BFSV Wilhelmshaven gehört es, Wettkämpfe zwischen den einzelnen Betriebs- und Freizeitsportgemeinschaften zu organisieren, Richtlinien zu bestimmen, den Kontakt zwischen den Betriebs- und Freizeitsportgemeinschaften zu pflegen.

Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbereich gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der BFSV Wilhelmshaven ist Mitglied im Landesbetriebssportverband Niedersachsen e.V., Sitz Enschede. Über den Landesbetriebssportverband ist der BFSV Wilhelmshaven Mitglied im Deutschen Betriebssportverband e.V., Sitz Berlin. (Anschlussorganisation des Deutschen Olympischen Sportbund e. V.)
2. Der BFSV Wilhelmshaven regelt im Einklang mit der Satzung des Landesbetriebssportverbandes Niedersachsen e.V. seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Selbständigkeit der Mitgliedsbetriebs- und Freizeitsportgemeinschaften

1. Die Selbständigkeit der Verbandsmitglieder (Betriebs- und Freizeitsportgemeinschaften) wird durch die Mitgliedschaft im BFSV Wilhelmshaven nicht berührt.
2. Vor allem begründet die Mitgliedschaft im BFSV Wilhelmshaven nicht die gegenseitige Haftung der Mitgliedsbetriebs- und Freizeitsportgemeinschaften und des Verbandes für interne Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Betriebssportgemeinschaften, im folgenden BSG genannt.

§ 5 Rechtsgrundlage

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des BFSV Wilhelmshaven werden durch die vorliegende Satzung sowie die nachstehend bezeichneten Ordnungen geregelt. Für Streitfälle, die aus der Mitgliedschaft zum BFSV Wilhelmshaven und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
2.
 - a) **Ehrenordnung**
 - b) **Rechtsordnung LBSVN**
 - c) **Spielordnungen LBSVN**
 - d) **Spielordnungen Niedersachsen
Pokal - Turniere LBSVN**
 - e) **Finanzordnung**
 - f) **Geschäfts- und Versammlungsordnung**
 - g) **Passordnung**

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum BFSV Wilhelmshaven kann jede Betriebssport- oder auch Spiel- und Freizeitgemeinschaft oder Organisation, die ihren Sitz bzw. den Mittelpunkt der Aktivitäten in Wilhelmshaven hat, durch formlosen Antrag erwerben.
2. Als außerordentliche Mitglieder können Einzelpersonen aufgenommen oder vom erweiterten Vorstand zu solchen ernannt werden, sofern dies im Interesse des Verbandes liegt. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen nach den Bezeichnungen der Ehrenordnung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 7 Aufnahmeverfahren

1. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Ein derartiger Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet hat.
2. Wird ein Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats durch den BFSV Wilhelmshaven beschieden, so kann der Bewerber die Entscheidung durch den Beirat des LBSVN beantragen. Dieser ist gehalten, binnen zweier Monate die endgültige Entscheidung hierüber zu fällen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat, jeweils zum Jahresende,
- b) durch Ausschluss aus dem Verband aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes auf Antrag des Betriebs- und Freizeitsportverbandssportgerichtes,

Gründe können sein:

- Zahlungsrückstand von Beiträgen trotz Mahnung.
 - Erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - Schwere Verstöße gegen die Interessen des Verbandes.
 - Grobes, unsportliches Verhalten.
- c) durch Tod eines Einzelmitgliedes,
 - d) durch Auflösen des Verbandes.
- 2.** Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem BFSV Wilhelmshaven unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8 b) kann nur dann erfolgen:

- a) wenn die im § 11 vorgesehenen Pflichten der Verbandsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem BFSV Wilhelmshaven gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt,
- d) wenn der Ausschluss des Mitgliedes von einem Sportgericht aufgrund der Rechtsordnung beantragt wird,
- e) wenn ein Mitglied die von einem Sportgericht und weiteren Instanzen des BFSV Wilhelmshaven verhängten Auflagen nicht erfüllt.

Vor Ausschluss ist dem auszuschließenden Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des BFSV Wilhelmshaven sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- b) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen (Sportleitertagungen) teilzunehmen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Betriebs- und Freizeitsportgemeinschaften des BFSV Wilhelmshaven sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung und die Ordnungen des BFSV Wilhelmshaven sowie dessen Beschlüsse zu befolgen, nicht gegen die Interessen des BFSV Wilhelmshaven zu handeln,
- b) die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten,
- c) die vom BFSV Wilhelmshaven jeweils geforderten Nachweisungen über ihre Einrichtungen, Mitgliederstand (Bestandserhebungsbogen), Wechsel in der Person der Organe (Sportleiter usw.) rechtzeitig einzureichen,
- d) den Verband von allen Maßnahmen in Kenntnis setzen,
- e) nicht ohne Genehmigung des Verbandes die Tagespresse anzurufen,
- f) in allen aus der Mitgliedschaft zum BFSV Wilhelmshaven erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des BFSV Wilhelmshaven oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Organisationen, ausschließlich die bestehenden Sportgerichte des BFSV Wilhelmshaven und des LBSVN in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

§ 12 Organe des Betriebs- und Freizeitsportverbandes Wilhelmshaven

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlungen (Sportleitertagung)
- b) der Verbandsvorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) das Verbandssportgericht (1. u. 2. Instanz).

§ 13 Mitgliederversammlung (Sportleitertagung)

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Leitung des Betriebs- und Freizeitsportverbandes Wilhelmshaven zustehenden Rechte werden auf der Mitgliederversammlung (Sportleitertagung) als oberstes Organ des BFSV Wilhelmshaven ausgeübt. Die Betriebs- und Freizeitsportgemeinschaften haben, abhängig von ihrer Mitgliederzahl, folgende Stimmen:

bis 49 Mitglieder	=	1 Stimme
ab 50 Mitglieder	=	2 Stimmen
ab 150 Mitglieder	=	3 Stimmen.

Weiterhin haben die Vorstandsmitglieder des BFSV Wilhelmshaven je eine Stimme.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Sportleitertagung) findet in jedem Jahr bis Ende März statt. Diese ist durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch Rundschreiben einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen (Sportleitertagungen) können durch den Vorstand unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen einberufen werden, wenn

es

- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Betriebs- und Freizeitsportgemeinschaften schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Anträge sind 3 Tage vor der Mitgliederversammlung (Sportleitertagung) beim Vorsitzenden des BFSV Wilhelmshaven schriftlich einzureichen.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung (Sportleitertagung) führt der 1. Vorsitzende.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung (Sportleitertagung)

Der Mitgliederversammlung (Sportleitertagung) steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind, zu.

Dieser Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Bestätigung des erweiterten Vorstandes (Spartenleiter)
- c) Wahl des Schiedsrichterobmannes
- d) Wahl des Obmannes für Passangelegenheiten
- e) Wahl von drei Kassenprüfern
- f) Wahl von Sportgerichten 1. u. 2. Instanz
Jede Instanz des Sportgerichtes besteht aus dem 1. Vorsitzenden u. vier Mitgliedern (die vom Vorsitzenden bestellt werden; nichtbeteiligte BSGen oder FSGen).
- g) Bestimmung über die Beitragshöhe und Aufnahmegebühren
- h) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.
- i) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- k) Satzungsänderungen.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Sportleitertagung) hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen, soweit diese erforderlich sind

- f) Anträge
- g) Verschiedenes

§ 16 Der Verbandsvorstand

Der Vorstand des BFSV Wilhelmshaven setzt sich zusammen aus:

- 1. dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:**
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Sport- und Pressewart
 - d) dem Schriftwart
 - e) dem Schatzmeister

- 2. der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:**
 - a) den Spartenleitern
 - b) dem Passwart
 - c) dem Schiedsrichterobmann
 - d) den Vorsitzenden des Sportgerichtes 1. u. 2. Instanz und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand amtiert auf jeden Fall bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Für das Innenverhältnis gilt jedoch, dass regelmäßig der 1. Vorsitzende und nur im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende den Verband vertritt.

§ 17 Pflichten und Rechte des Verbandsvorstandes

1. Aufgaben des Gesamtvorstandes:

- a) Der Vorstand hat die Geschäfte des Verbandes nach der Satzung und den Ordnungen sowie nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- b) Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen. Der Vertreter ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

2. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

- 1.) Der 1. Vorsitzende vertritt den Betriebs- und Freizeitsportverband Wilhelmshaven nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verband, beruft und leitet die Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen des Vorstandes. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle sowie alle verbandlichen und wichtigen Schriftstücke.
- 2.) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

- 3.) Der Sport- und Pressewart übernimmt die Betreuung der einzelnen Sparten, Informationsfluss und Kontaktpflege zur Presse sowie führt allgemeine Öffentlichkeitsarbeit durch.
- 4.) Der Schriftwart ist für den Schriftverkehr und für die Protokollführung auf der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstandes verantwortlich.
- 5.) Der Schatzmeister ist für die Führung der Kassengeschäfte des Verbandes verantwortlich. Alle Zahlungen bedürfen der Anweisung des 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden. Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.

§ 18 Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstandes

1. Jeder Spartenleiter ist für seine Sparte verantwortlich. Er hat Spielpläne zu erstellen und den Spielbetrieb in seiner Sparte zu überwachen, Ergebnisse zu registrieren, Tabellen zu erstellen und mit dem Vorstand eng zusammenzuarbeiten. Es ist seine Aufgabe, bei auszutragenden Verbandsauswahlspielen die Auswahl zu nominieren und zu betreuen. Die Spartenleiter werden von den einzelnen Sparten auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Der Passwart hat die Eintragungen in dem Spielerpass laut Spielordnung zu überwachen und die Spielberechtigung zu erteilen.
3. Der Schiedsrichterobmann leitet das Schiedsrichterwesen des Verbandes nach Maßgabe der Bestimmungen.

§ 19 Das Verbandssportgericht

Sachliche Zuständigkeit:

- 1.) Das Sportgericht 1. Instanz entscheidet gegen Mitglieder, die gegen Satzung, Ordnungen und Anordnungen des Vorstandes verstoßen haben, die mit dem Sport in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen, mit Ausnahme der reinen Verwaltungsmaßnahmen.
Die Mitglieder dürfen kein weiteres Amt im Verband bekleiden.
Als Rechtsgrundlage (§ 5 dieser Satzung) finden die Rechts- und Spielordnungen des LBSVN volle Anwendung.

Berufungsinstanz

- 1.) Das Sportgericht 2. Instanz entscheidet über alle Angelegenheiten und als Berufungsinstanz in Sachen, die von der 1. Instanz entschieden wurden. Als Rechtsgrundlage (§ 5 dieser Satzung) finden die Rechts- und Spielordnungen des LBSVN volle Anwendung. Die Mitglieder dürfen kein weiteres Amt im Verband bekleiden.

Endgültige Berufungsinstanz

- 1.) Das Landesverbandssportgericht entscheidet als Berufungs-, Revisions- und letzte Instanz endgültig über alle sonstigen Angelegenheiten, die von dem Sportgericht 2. Instanz des Betriebs- und Freizeitsportverbandes Wilhelmshaven entschieden wurden.

Gebühren und allgemeine Bestimmungen

- 1.) Für sämtliche Entscheidungen über Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen sowie über Streitigkeiten, die den Sport unmittelbar oder mittelbar betreffen, ist ausschließlich die Rechts- und Spielordnung des LBSVN zuständig bzw. maßgebend. Die Rechtsordnung regelt auch die jeweilige Höhe der Gebühren § 10 und der Verfahrenskosten § 11.

§ 20 Kassenprüfer

Mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben gemeinschaftlich in Anwesenheit des Kassenwartes (Schatzmeister) die Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen. Sie berichten gern. § 15 c der Mitgliederversammlung.
Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt und dürfen während dieser Zeit keine Vorstandsposten bekleiden.
Wiederwahl ist möglich.

§ 21 Beiträge und Spesen

Das Beitragswesen und die Spesenordnungen auf Verbandsebene regelt nach § 5 (2) e dieser Satzung die Finanzordnung.

- 1.) Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Finanzordnung ist durch den geschäftsführenden Vorstand gegebenenfalls zu ändern.
- 2.) Die Jahresbeiträge sind bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr von den Betriebs- und Freizeitsportgemeinschaften an den BFSV Wilhelmshaven zu zahlen.
- 3.) Die Mitglieder und Vorstandspersonen erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Verbandes. Zuwendungen, Beihilfen und Aufwandsschädigungen können grundsätzlich gewährt werden. Die Entscheidung liegt beim geschäftsführenden Vorstand.
- 4.) Die Spesenordnung innerhalb der Finanzordnung muss von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden. Sämtliche Spesenabrechnungen müssen vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister abgezeichnet sein, ehe sie vom Schatzmeister vergütet werden.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und

dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 23 Satzungsänderung und Auflösung

a) Satzungsänderung

Zur Beschlussfassung von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

b) Auflösung des Betriebs- und Freizeitsportverbandes Wilhelmshaven

- 1.) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „**Auflösung des Verbandes**“ stehen.

- 2.) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes schriftlich gefordert wurde.

- 3.) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden

Sind weniger als 50 % der Stimmberechtigten anwesend, so ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Tagen zu wiederholen.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die einfache Mehrheit entscheidet.

Eine namentliche Abstimmung ist stets vorzunehmen.

§ 24 Vermögen des Verbandes

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch aus dem Verbandsvermögen nicht zu. Das bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten der „Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“, Werderstraße 1, 28199 Bremen, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Die vorstehende Satzung des BFSV Wilhelmshaven wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.03.2008 beschlossen und genehmigt.

BFSV Wilhelmshaven e.V.

Der Vorstand